

Rechte von Kindern und Jugendlichen ohne Aufenthaltspapier zur Geltung bringen

Adressaten:

- Die Mitglieder des Landtages Rheinland-Pfalz
- Ministerin Doris Ahnen (Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur)
- Ministerin Malu Dreyer (Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen)
- Minister Karl Peter Bruch (Ministerium des Innern und für Sport)
- Presse

Die Vollversammlung beschließt die folgende Resolution einstimmig und beauftragt den Vorstand diese in geeigneter Form den oben genannten Adressaten zugänglich zu machen.

Rechte von Kindern und Jugendlichen ohne Aufenthaltspapiere zur Geltung bringen

Nach Schätzungen leben ungefähr 500.000 bis 1.000.000 Menschen in der Bundesrepublik Deutschland, die als Staatsangehörige eines anderen Landes weder über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen noch über eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung). Ihr Aufenthalt ist den Ausländerbehörden unbekannt.

Zwar fehlen daher verlässliche Statistiken, aber es dürfte unstrittig sein, dass unter den Betroffenen zahlreiche Kinder und Jugendliche sind.

Die Diskussion um die Rechte von sogenannten Papier- oder Statuslosen wird häufig unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten geführt. Zum Zwecke der Abschreckung sollen keine Anreize geschaffen werden.

Allerdings muss für Kinder und Jugendliche ein anderer Blickwinkel eingenommen werden. Zum einen ist dabei zu berücksichtigen, dass in der Regel davon auszugehen ist, dass Kinder und Jugendliche nicht selbst den Entschluss gefasst haben, sich illegal in der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten. Vielmehr sind sie als Kinder in die Bundesrepublik Deutschland mitgenommen oder bereits hier geboren worden. Zum anderen ergibt sich aus diesem Grund, dass eine generalpräventive Abschreckung für Kinder und Jugendliche nicht funktionieren kann – eben weil sie nicht diejenigen sind, die die Entscheidung treffen.

Auch Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltspapiere haben (Menschen-)Rechte. Daher fordern wir die Schaffung einer Rechtslage, die es allen Kindern und Jugendlichen ermöglicht, ihre Rechte auf medizinische Versorgung, Zugang zu Bildungseinrichtungen sowie Unterstützung durch die Jugendhilfe wahrzunehmen, ohne Gefahr zu laufen, „entdeckt“ und mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen konfrontiert zu werden.

Hierbei spielt insbesondere § 87 Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Mitteilungspflicht öffentlicher Stellen) eine Rolle. Die Mitteilungspflicht aller öffentlichen Stellen stellt für viele Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern ein erhöhtes Risiko dar, entdeckt zu werden. In der Abwägung des Risikos wird dann eher auf die Wahrnehmung der Rechte verzichtet.

Ein weiterer Aspekt ist die Finanzierung. Der Besuch eines Kindergartens wird durch die Kommunen bezuschusst – unabhängig davon, wer Träger der Einrichtung ist. Unserer Ansicht nach muss gewährleistet sein, dass auch Kinder ohne Aufenthaltspapiere einen Kindergarten besuchen können und hierfür der Träger auch einen entsprechenden Zuschuss erhält. Ebenso ist die

Finanzierung medizinischer Versorgung oder von Maßnahmen nach dem SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe - sicherzustellen.

Folgende Lebenslagen möchten wir gesondert ansprechen:

1. Medizinische Versorgung

Um dem Recht des Kindes auf angemessene medizinische Versorgung Rechnung zu tragen, muss auch die vorgeburtliche medizinische Begleitung ermöglicht werden. Nach der Geburt ist dafür Sorge zu tragen, dass die Führerkennungsuntersuchungen (U1 bis U9) durchgeführt werden können. Hierzu fordern wir die Landesregierung auf, dafür Sorge zu tragen dass:

- erlassrechtlich geregelt wird, dass sämtliche Mitarbeiter/-innen von Krankenhäusern – unabhängig vom Träger – von der Mitteilungspflicht des § 87 Abs. 2 Satz 1 AufenthG entbunden werden. Auch Verwaltungsangestellte, die z.B. die Rechnungen erstellen, müssen von der Mitteilungspflicht entbunden werden;
- erlassrechtlich geregelt wird, dass sämtliche Mitarbeiter von Gesundheitsämtern von der Mitteilungspflicht des § 87 Abs. 2 Satz 1 AufenthG entbunden werden;
- eine Finanzierung für die medizinische Versorgung von Schwangeren, Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz gewährleistet, dass diesen eine Behandlung ohne Preisgabe ihrer Identität ermöglicht wird.

2. Besuch von Kindergarten/ Hort/ Kindertagesstätten

Kindern sollte der Besuch vorschulischer Bildungseinrichtungen ermöglicht werden! Derzeit besteht eine Rechtsunsicherheit, wer als „öffentliche Stelle“ von der Mitteilungspflicht betroffen ist. Des Weiteren ist die derzeitige Unterscheidung zwischen freien und öffentlichen Trägern dieser Einrichtungen hinsichtlich der Mitteilungspflicht nicht nachvollziehbar. Soweit die Verwendung öffentlicher Mittel betroffen ist, darf hieraus den Mitarbeiter/-innen der entsprechenden Einrichtung keine strafrechtliche Verfolgung drohen. Wir fordern die Landesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass:

- eine Klarstellung erfolgt, dass auch Kinder ohne Aufenthaltspapiere ein Recht auf Besuch eines Kindergartens haben;
- erlassrechtlich geregelt wird, dass sämtliche Mitarbeiter/-innen von vorschulischen Bildungseinrichtungen – unabhängig vom Träger der Einrichtung – von der Mitteilungspflicht des § 87 Abs. 2 Satz 1 AufenthG entbunden werden;
- eine Strafbarkeit nach § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ausgeschlossen wird.

3. Besuch von Schulen

Kinder und Jugendliche müssen die Chance erhalten, eine Schule zu besuchen. Derzeit ist in § 56 Abs. 1 SchulG RLP vom 30. März 2004 geregelt, dass der Besuch einer Schule Pflicht für alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ist, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Es wäre wünschenswert, wenn erlassrechtlich eine Klarstellung erfolgen könnte, dass die Voraussetzung „Wohnsitz“ oder „gewöhnlichen Aufenthalt“ nicht an einen rechtmäßigen Aufenthalt anknüpft, sondern unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status eine gewöhnlicher Aufenthalt angenommen werden kann.

Des Weiteren muss zur Sicherstellung der Wahrnehmung des Schulrechts die Mitteilungspflicht von Lehrer/-innen und Schulleiter/-innen abgeschafft werden. Die bisherige Unterscheidung, ob Kenntnis von der aufenthaltsrechtlichen Situation im Rahmen der Aufgabenerfüllung, bei Gelegenheit der Aufgabenerfüllung oder von einem Bediensteten privat erlangt wurde, geht an der Lebens- und Lehrrealität innerhalb einer Schule vorbei. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat im März 2008 einen entsprechenden Erlass getätigt, der einer entsprechenden rheinland-pfälzischen Landesreglung zur Vorlage dienen kann und sollte.

Wir fordern die Landesregierung auf, dafür Sorge zu tragen dass:

- Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltspapiere ein Recht auf Schulbesuch haben;
- durch einen entsprechenden Erlass geregelt wird, dass Lehrer/-innen und Schulleiter/-innen von der Mitteilungspflicht gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 AufenthG nicht erfasst sind;

4. Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Auch Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltspapiere haben Bedarf an Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Wie in der Schule auch, sollte der Ermöglichung einer erzieherischen und pädagogischen Arbeit Vorrang vor dem ordnungsrechtlichen Interesse des Staates eingeräumt werden. Dies betrifft zu aller erst die Mitteilungspflicht. Auch kommunale Mitarbeiter/-innen von pädagogischen Einrichtungen (Jugendhäuser, Streetwork, Schulsozialarbeiter/-innen etc.) müssen von der Mitteilungspflicht ausgenommen werden.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltspapiere Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII in Anspruch nehmen könnten. Hierfür wäre eine Änderung von § 6 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII notwendig.

Wir fordern die Landesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass

- Mitarbeiter/-innen von kommunalen Einrichtungen der Jugendarbeit von der Mitteilungspflicht gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 AufenthG entbunden werden;
- eine Änderung des Geltungsbereichs des SGB VIII in die parlamentarische Diskussion getragen wird.